

Prüfungsausschuss  
Der Vorsitzende

Geschäftsführung des Prüfungsausschusses  
Dipl.-Kff. A. Ebbinghaus  
Dipl.-Kfm. A. Bauder  
Friedrich-Wöhler-Weg 6

Telefon: 0231 - 755 3227 / - 755 3226  
Fax: 0231 - 755 5309  
pa.wiso@tu-dortmund.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle und Informationen:  
<http://www.wiso.tu-dortmund.de>

Technische Universität Dortmund | Prüfungsausschuss WiSo | D-44221 Dortmund

An  
alle Studierenden  
im Hauptstudium des  
Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften

Dortmund, den 03.06.2013

Sehr geehrte Studierende,

Sie werden wahrgenommen haben, dass die Prüfungen im Hauptstudium (gem. § 30 Abs. 8 DPO 2000) letztmalig im Haupttermin des SS 2013 stattfinden, da die Prüfungsordnung mit dem 30.09.2013 ausläuft.

Der Prüfungsausschuss hat nunmehr beschlossen, dass es einen Nachtermin als Sondertermin geben wird.

Da die Prüfungen am 30.09.2013 abgeschlossen sein müssen, werden die Prüfungen vom 28.09-30.09.2013 angeboten. Dieser Zeitraum wird - falls organisatorisch unvermeidbar - maximal bis zum 24.09.2013 vorgezogen.

Über die Prüfungsform des Nachtermins werden Sie kurz vor Beginn des Prüfungszeitraums im Haupttermin informiert. Die konkreten Prüfungstermine werden bis Mitte September bekannt gegeben. Es werden Termine für mehrere Prüfungen an einem Tag überschneidungsfrei angeboten.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
gez. A. Ebbinghaus

Für Nebenfach-Studierende sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Termin nur dann genutzt werden kann, wenn auch im Haupttermin eine bewertete Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 30 Abs. 8 DPO: ...<sup>2</sup> Die Diplomprüfung einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit kann nach dieser Prüfungsordnung letztmalig im September 2013 abgelegt werden.<sup>3</sup> Ist zu diesen Zeitpunkten die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 20 Abs. 6), aber auch nicht endgültig nicht bestanden (§ 13 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 21 Abs. 7), so besteht Rechtsanspruch auf Weiterführung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften im entsprechenden Bachelor-Studiengang.<sup>4</sup> Die nach dieser Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet.<sup>5</sup> In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.